
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0291/2022/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	18.07.2022	öffentlich

Vergabe von ÖPNV-Leistungen (Entbindungsantrag RMV)

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Der Kreistag stimmt, vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse des Kreises Bernkastel-Wittlich sowie des ZV VRT dem Abschluss eines Verkehrsvertrages mit der RMV in Form eines Nettovertrages für die Verkehrsleistung auf den Linien 212, 301, 311, 304, 314 und 391 bis zum 30.07.2024 zu.

Sachdarstellung:

A. Sachverhalt

Die RMV Rhein-Mosel Verkehrsgesellschaft mbH betreibt auf eigenwirtschaftlicher Basis derzeit verschiedene Linien im Bereich der Landkreise Bernkastel-Wittlich sowie Trier-Saarburg. Davon gehen nach derzeitigem Bündelungsbeschluss die Linien 212, 301, 311, 304, 314 und 391 in den zum 14.12.2025 startenden Linienbündel Wittlicher Land sowie Hunsrück auf.

Hier eine Übersicht der Linien:

Nr.	von	nach	Konzessionsende
212	Föhren	Wittlich	13.12.2025
301	Wittlich	Bernkastel- Kues/Minheim	13.12.2024
311	Bernkastel-Kues	Morbach-Krummenau	31.03.2025
304	Thalfang	Wittlich	31.10.2025
314	Morbach	Thalfang	31.10.2025
391	Morbach	Naurath (Wald)	13.12.2025

Am 31.05.2022 beantragte die RMV beim Landesbetrieb Mobilität (LBM) für die oben genannten Linien die Entbindung von der Betriebspflicht zum 30.06.2022. Als Begründung führte die RMV aus, dass die Erfüllung der Betriebspflicht dieser Linien aufgrund verschiedener Ursachen wie u.a. dem Verlust ertragreicher Linienverkehre an Wettbewerber sowie stark gestiegener Kosten im Personalbereich und im Bereich der Kraftstoffkosten

hochdefizitär sei. Aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, insbesondere auch unter Berücksichtigung der im Jahr 2020 eingetretenen weiteren Einnahmeverluste durch die Corona-Pandemie, sei ihr der Weiterbetrieb der Linien nicht zuzumuten.

Nach weitergehenden Prüfungen der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens teilte der LBM Ende Juni 2022 mit, dass es nach derzeitigem Stand wahrscheinlich sei, das Unternehmen zum Sommer 2022 von der Betriebspflicht zu entbinden.

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich ist ÖPNV-Aufgabenträger der genannten Linien 301, 311, 304 und 314, für die Linien 212 und 391 ist der Zweckverband VRT ÖPNV-Aufgabenträger. Die Linien dienen zum größten Teil der Schüler- und Kindergartenkinderbeförderung. Insofern ist der Kreis schon als Träger der Schüler-/Kindergartenkinderbeförderung verpflichtet, entsprechende Verkehrsleistungen einzurichten.

Die vorrangige Zielsetzung lautet, eine Unterbrechung der Verkehrsleistung zu vermeiden. Die RMV hatte frühzeitig eine grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, die Verkehrsleistung weiter zu erbringen, sofern ein wirtschaftlicher Ausgleich des Defizits erfolgen sollte.

Vergaberechtlich wäre eine solche Beauftragung des Bestandsbetreibers im Wege einer Notmaßnahme im Sinne der VO 1370/2007 für bis zu längstens zwei Jahre zulässig. Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen die auf den betreffenden Linien anfallenden Kosten und Einnahmen in Form einer Trennungsrechnung darlegen muss und lediglich der sogenannte Nettoeffekt, also das nachgewiesene Defizit zuzüglich eines angemessenen Gewinns, ausgeglichen wird. Dahingehende Gespräche wurden mit der RMV bereits aufgenommen und ein Angebot zur Erbringung der Verkehrsleistung wurde den zuständigen Aufgabenträgern vorgelegt.

Der vom Landkreis Trier-Saarburg zu tragende Anteil beträgt 63.000 €

Aufgrund der vergaberechtlichen Vorgaben zur Notmaßnahme im Sinne der VO 1370/2007, welche eine Beauftragung für längstens zwei Jahre vorsieht, ergibt sich zwischen dem Ende der Notmaßnahme Mitte 2024 und den geplanten Betriebsaufnahmen der Linienbündel Wittlicher Land und Hunsrück ein Zeitraum von ca. 1,5 Jahren, in denen die Erbringung der Verkehrsleistung noch ungeklärt ist. Um für diesen Zeitraum keine weitere Vergabe durchzuführen empfiehlt die Verwaltung unter Vorbehalt der Zustimmung der anderen beteiligten Aufgabenträger (SPNV Nord sowie ZV VRT) das zeitliche Vorziehen der Linienbündel auf den 01.08.2024. Dies wird aufgrund des verminderten Verwaltungsaufwands und der voraussichtlichen Kosten einer zusätzlichen Interimsvergabe als wesentlich einfacher und kostengünstiger erachtet.

C. Alternativen

Für den Fall, dass ein entsprechender sog. Nettovertrag mit der RMV nicht zustande kommen sollte, wird beabsichtigt, die Verkehrsleistung in einem zweistufigen Verfahren als öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben:

Zunächst würde eine Notvergabe der gesamten Verkehrsleistung erfolgen für die Zeit, die zur Durchführung eines regulären Vergabeverfahrens sowie zur Vorbereitung der Betriebsaufnahme notwendig ist. Wir gehen davon aus, dass hierfür in etwa der Zeitraum bis zu den Sommerferien 2023 abzudecken wäre.

Für das parallel einzuleitende Vergabeverfahren müsste die Verkehrsleistung zunächst vorab bekannt gemacht werden und anschließend, frühestens nach 3 Monaten, die Ausschreibung der Verkehrsleistung erfolgen.

Gegenüber dem Nettovertrag mit dem Altbetreiber mit gleichzeitiger Vorverlegung des Betriebsstarts der Linienbündel Wittlicher Land und Hunsrück wird diese Variante sowohl hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes als auch der voraussichtlichen Kosten für die Verkehrsleistung als aufwendiger erachtet. Darüber hinaus könnten zusätzliche Betreiberwechsel zu Problemen im operativen Geschäft führen, beispielsweise wegen fehlender Streckenkunde.

Eine Befassung anderer Gremien mit der Angelegenheit war aufgrund der Kurzfristigkeit nicht möglich.